

**Informationen aus dem Lärmaktionsplan
 gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

der Gemeinde 79688 Hausen im Wiesental vom 07.06.2016

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen und/oder

Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken

Es handelt sich um

die erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

die Überprüfung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans aus dem Jahre

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen sind in ein gemeinsames Dokument einzubinden.

A. Allgemeine Angaben

A.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Hausen im Wiesental ist eine Gemeinde im Südwesten von Baden-Württemberg im Landkreis Lörrach. Auf einer Gemarkungsfläche von rund 5,14 km² leben ca. 2.360 Einwohner.¹

Die nächstgelegenen Städte sind Lörrach, Basel und Freiburg im Breisgau. Das Gemarkungsgebiet Hausens ist Teil des Naturparks Südschwarzwald.

Hausen im Wiesental ist durch die Bundesstraße B 317 (Weil am Rhein – Titisee-Neustadt) an das überregionale Straßennetz angebunden. Die Bundesstraße weist ein Verkehrsaufkommen von über 8.200 Kfz/24h auf:

- Zählstelle 84665: B 317, B 317 Schopfheim – B 317/K 6348 Hausen i.W.
 DTV: 13.013 Kfz/24h; SV-Anteil: 4,5 % (SVZ 2010)
- Zählstelle 84665: B 317, B 317 Schopfheim – B 317/K 6348 Hausen i.W.
 DTV: 12.849 Kfz/24h; SV-Anteil: 3,6 % (Verkehrsmonitoring 2014)

¹ Vgl. hierzu <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/BvvoelkGebiet/Bvvoelkeruno/99025010.tab?R=GS336036>, letzter Zugriff: 07.03.2016

Demnach ist die Gemeinde Hausen im Wiesental nach §47d Bundesimmissionschutzgesetz verpflichtet, für diese Hauptverkehrsstraße einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Pflichtkartierung der LUBW umfasst den gesamten Streckenabschnitt der B 317 im Gemarkungsgebiet (vgl. Abbildung 1).

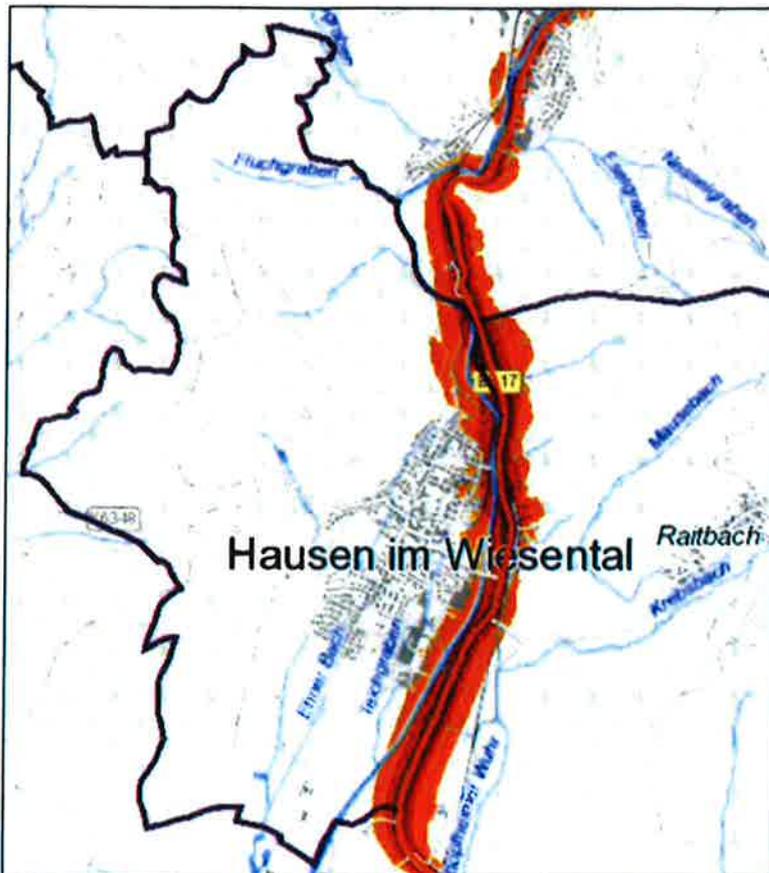


Abbildung 1: Lärmkartierung Hausen im Wiesental, Hauptverkehrsstraße (LUBW 2012)

Durch die Wiesentalbahn (Basel – Zell im Wiesental) ist die Gemeinde Hausen im Wiesental auch an das Schienennetz angebunden. Außerhalb des Gemeindegebietes – Gemarkung Schopfheim Ortsteil Raitbach – liegt der Bahnhof „Hausen-Raitbach“. Dieser Bahnhof wird von rund 80 Zügen am Tag frequentiert. Die Belastungsgrenze von 30.000 Zugfahrten jährlich wird im Bereich der Gemeinde Hausen nicht erreicht. Aufgrund dieser Zugzahlen wird die Wiesentalbahn im Abschnitt Steinen – Zell im Wiesental in der Lärmkartierung des Eisenbahn Bundesamtes auch nicht erfasst. Sie stellt an dieser Stelle keine Haupteisenbahnstrecke im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie dar. Daher ist der Schienenverkehrslärm in die Lärmaktionsplanung der Gemeinde Hausen im Wiesental auch nicht einzubeziehen.

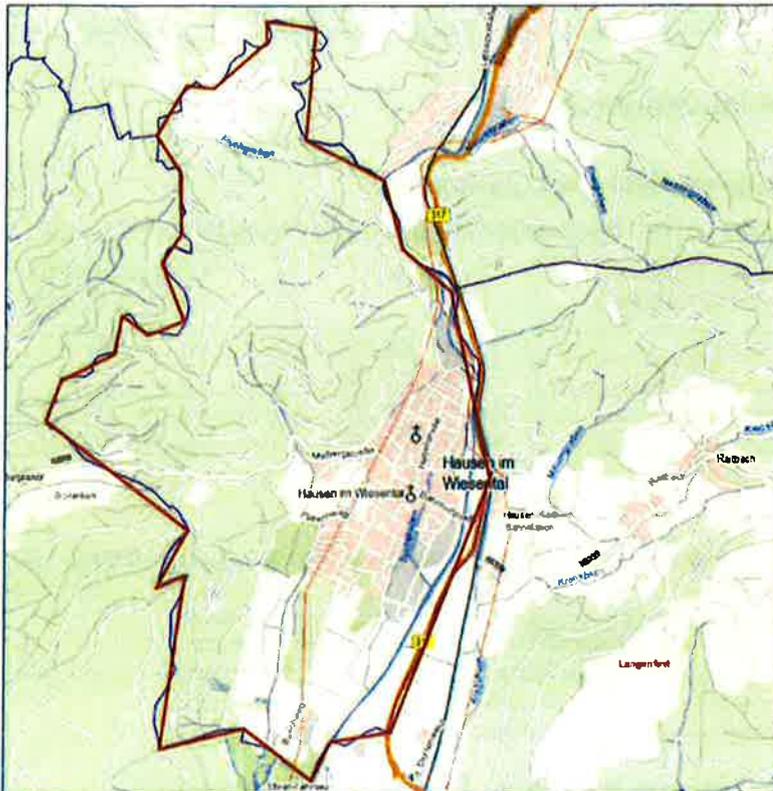


Abbildung 2: Lärmkartierung Hausen im Wiesental, Haupteisenbahnstrecken (EBA 2014)

A.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Hausen im Wiesental, Bahnhofstr. 9, 79688 Hausen i. W.

Ansprechpartner: Herr Bürgermeister Martin Bühler, Tel.: +49 (0)7622 6873-10, Email: MBuehler@hausen-im-wiesental.de

A.3 Rechtlicher Hintergrund

§ 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

A.4 Geltende Grenzwerte

Übersicht Grenzwerte der LUBW: www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50516/

Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:

http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

So wenig wie das europäische Gemeinschaftsrecht und das nationale Recht verbindliche Grenzwerte für den Umgebungslärm bestimmen, so wenig finden sich verbindliche Auslösewerte. Zwar werden die Auslösewerte in § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 der 34. BImSchV thematisiert (Pflicht zur graphischen Darstellung in Lärmkarten). Auf welche Werte insoweit abzustellen ist, ist jedoch weder in der UmgebungslärmRL noch in der deutschen Umsetzungsge-
setzgebung statuiert. Für diesen ersten Lärmaktionsplan hat sich die Gemeinde Hausen im Wiesental entschlossen, den aktuellen Vorschlägen der Landesregierung und dem Rundschreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23.03.2012 für die Bestimmung der Auslösewerte zu folgen: L_{DEN} von 65 dB(A) und L_{Night} von 55 dB(A).

B. Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen

B.1 Bewertung der Ist-Situation

B.1.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an der Hauptverkehrsstraße B 317 belasteten Personen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Personen – Hauptverkehrsstraßen	L _{Night} dB(A)	Belastete Personen – Hauptverkehrsstraßen
über 55 bis 60	88	über 50 bis 55	29
über 60 bis 65	16	über 55 bis 60	1
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	1
über 70 bis 75	1	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an der Hauptverkehrsstraße B 317 belasteten Flächen und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
über 55	0,4	44
über 65	0,1	0
über 75	0	0

B.1.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

In der Gemeinde Hausen im Wiesental weist die landesweite Kartierung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (Lärmkartierung 2012, Stufe 2) lediglich eine Betroffenheit über dem ganztägigen Auslösewert L_{DEN} > 65 dB(A) und zwei Betroffenheiten über dem nächtlichen Auslösewert von L_{Night} > 55 dB(A) aus.

B.1.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Hauptlärmquelle in Hausen ist der Straßenverkehrslärm der B 317. Der Gemeinde Hausen sind, insbesondere im Bereich der Bebauung Zweierweg, Lärmbeschwerden seitens der Anwohner bekannt.

B.2 Bisher durchgeführte und laufende Maßnahmen

B.2.1 Bisher durchgeführte Programme und Maßnahmen zur Lärminderung

Lärmschutzbauwerke sind auf Gemarkung Hausen entlang der B 317 nicht vorhanden. Östlich der Bundesstraße B 317, auf der Gemarkung Schopfheim, wurde eine rund drei Meter hohe Wand-Wall-Kombination realisiert. Diese dient nicht vordergründig dem Schallschutz sondern vielmehr der Verkehrssicherheit der Straßenverkehrsteilnehmer. Die Wand-Wall-Kombination bietet für Kraftfahrzeugführer einen Sichtschutz gegenüber der angrenzenden Schienenstrecke.

Ob von der Straßenbauverwaltung entlang der Hauptverkehrsstraße der Einbau von Schallschutzfenstern finanziert wurde, ist der Gemeinde nicht bekannt.

B.2.2 Gesamtkosten der bisherigen Programme bzw. Maßnahmen

B.2.3 Datum der Einführung (Beginn der Umsetzung der Maßnahmen)

--

B.2.4 Datum des geplanten Abschlusses

--

B.2.5 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen

--

B.3 Geplante Maßnahmen

Aufgrund nur geringer Betroffenheiten über den Auslösewerten folgt die Gemeinde Hausen im Wiesental den Empfehlungen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) vom 11.10.2013 und erstellt einen Lärmaktionsplan im vereinfachten Verfahren. Die Lärmaktionsplanung der Gemeinde beschränkt sich auf die Bewertung der Lärmsituation.

B.3.1 Geplante Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre

Aufgrund der geringen Betroffenheiten über den Auslöse- respektive Maßnahmenwerten (vgl. „Kooperationserlass“ des MVI vom 23.03.2012) sieht die Gemeinde Hausen im Wiesental keine Möglichkeiten, die Lärmbetroffenheiten an der Hauptverkehrsstraße B 317 über die Lärmaktionsplanung zu mindern.

B.3.2 Geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete für die nächsten fünf Jahre

Der Schutz ruhiger Gebiete ist zunächst kein Ziel dieses ersten Lärmaktionsplanes der Gemeinde Hausen im Wiesental. Der Schutz „ruhiger Gebiete“ wird im Rahmen der Überarbeitung wieder aufgegriffen.

B.3.3 Gesamtkosten der im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen (überschlägige Schätzung)

Keine.

B.3.4 Datum der Verabschiedung bzw. der Überprüfung des Aktionsplans

Nach Abschluss der einstufigen Offenlage wird der vereinfachte Lärmaktionsplan durch den Gemeinderat beschlossen.

B.3.5 Falls es sich um die Überprüfung eines Lärmaktionsplans handelt: Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird erstmalig aufgestellt.

B.3.6 Datum des geplanten Abschlusses der Maßnahmenumsetzung

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind keine Maßnahmen vorgesehen.

B.3.7 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen

Keine.

B.3.8 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 10.09.2014 zur Lärminderung mittels städtebaulicher Maßnahmen sind der Gemeinde Hausen im Wiesental bekannt. Insbesondere unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit können diese jedoch in der kommunalen Bauleitplanung nicht immer Berücksichtigung finden.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird sich die Gemeinde für eine Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeiten einsetzen.

Bei Fahrbahndeckenerneuerungen wird die Gemeinde auf den Einsatz von lärmindernden Fahrbahnbelägen durch den Straßenbaulasträger hinwirken.

B.3.9 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Gemäß §47d Abs. 5 BImSchG ist der Lärmaktionsplan der Gemeinde Hausen im Wiesental bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Somit erfolgt spätestens in fünf Jahren eine erneute Überprüfung der konkreten Lärmsituation mit den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verkehrszahlen und Auslösewerten.

C. Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Hauptisenbahnstrecken

Hausen im Wiesental liegt an der Wiesentalbahn (KBS 735), welche von Basel nach Zell im Wiesental führt. Die Strecke stellt keine Hauptisenbahnstrecke im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie dar, da sie die Belastungsgrenze von 30.000 Zugfahrten jährlich nicht überschreitet. Die Wiesentalbahn wird deshalb in der Lärmkartierung des Eisenbahn Bundesamtes im Abschnitt Steinen – Zell im Wiesental nicht erfasst. Die Gemeinde ist deshalb nicht verpflichtet den Schienenverkehr in die Lärmaktionsplanung mit einzubeziehen.

D. Ergänzende Angaben

D.1 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Öffentliche Anhörungen

Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange werden gem. § 47d Abs. 3 BImSchG angehört. Die Anhörung erfolgte aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 05. April 2016 im Zeitraum vom 11.04.2016 bis 12.05.2016. Hierzu wurden die verfügbaren Kartierungsergebnisse (Kartenmaterial und Betroffenheitsanalyse der LUBW) und dieser Musterbericht in ortsüblicher Form ausgelegt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist eine Stellungnahme der Bürgerinitiative B 317 bei der Gemeinde Hausen im Wiesental eingegangen. Die Stellungnahme sowie die Wertung dieser können der Anlage entnommen werden.

D.2 Weitere finanzielle Informationen

D.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens erfolgt keine Veröffentlichung im Internet. Der vereinfachte Aktionsplan kann im Rathaus eingesehen werden.

Hausen im Wiesental, 07. Juni 2016

gez.
Martin Bühler, Bürgermeister

